

## Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge der Marken MAN und NEOPLAN und Anhänger)

(Stand: August 2024)

Nachstehende »Geschäftsbedingungen« gelten für die Angebote und Verkäufe neuer Kraftfahrzeuge vom Verkäufer (MAN Truck & Bus Deutschland GmbH) an den Käufer. Die Geschäftsbedingungen richten sich in erster Linie an den Käufer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

### I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 3 Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis 6 Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
- Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Nebenabreden haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnete Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

### II. Preise und Steuern

- Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Herstellerwerk ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet.
- Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer, Verkaufsteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern (nachfolgend „Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern werden zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet, es sei denn, der Käufer schuldet die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden.  
Der Käufer wird den Verkäufer nach besten Kräften bei der Erlangung einer Steuerbefreiung oder Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für die Lieferungen unterstützen. Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer alle in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente übermitteln (z. B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweis für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise für Exporte). Soweit dem Verkäufer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern entsteht, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Absatz seitens des Käufers resultiert, hat der Käufer diese Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern dem Verkäufer zu erstatten. Sollte die Vergütung einer gesetzlichen Quellensteuer unterliegen, darf der Käufer die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Käufers zulässigen Betrages einbehalten und diese an die Finanzbehörde im Namen vom Verkäufer abführen.  
Existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Käufers, darf der Käufer nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an den Verkäufer einbehalten, soweit die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf null) vorliegen.  
Der Verkäufer ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen vom Verkäufer erstellt und beschafft werden.  
Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei der Erlangung der Quellensteuerreduktion (ggf. auf null) nach besten Kräften zu unterstützen.  
Der Käufer verpflichtet sich, unaufgefordert und unverzüglich einen offiziellen Nachweis über die auf Rechnung des Verkäufers abgeführte Steuer des Verkäufers vorzulegen.
- Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage bis

zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behält sich der Verkäufer eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5 %. In diesen Fällen steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht, das er innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung auszuüben hat, zu. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preisanpassung.

- a. Gegenüber einem Käufer, der kein Verbraucher ist, behält sich der Verkäufer im Fall von Rohstoff-, Energiepreiserhöhungen oder der Änderung sonstiger preisrelevanter Kosten (insbesondere Preiserhöhungen bei Zulieferern oder Subunternehmern infolge von Rohstoff- oder Energiepreiserhöhungen) das Recht vor, den Fahrzeug-Nettopreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; allerdings begrenzt auf die tatsächliche Preis-/Kostenerhöhung und nicht über einen Betrag von mehr als 5% des Fahrzeug-Nettopreises hinaus. Im Rahmen der Preisanpassung sind Kostensteigerungen in Bezug auf einen Kostenfaktor nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung heranzuziehen, in dem kein Ausgleich durch etwaig Kostensenkungen hinsichtlich eines anderen Kostenfaktors erfolgt. Im Fall einer geplanten Preisanpassung wird der Verkäufer spätestens drei (3) Monate vor dem Liefertermin gemäß erster Auftragsbestätigung eine Preisanpassung gegenüber dem Käufer zumindest in Textform anzuzeigen.  
b. Bei einer Preisanpassung wird dem Käufer ab Zugang der Anzeige der Preisanpassung ein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag gewährt. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist durch den Käufer schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen.  
c. Handelt es sich bei dem Kaufvertrag um ein sogenanntes Ein-Rechnungs-Geschäft (Verkäufer ist Generalunternehmer), dann kann der Verkäufer daneben an den Käufer Preissteigerungen für im Rahmen der Generalunternehmensschaft von Dritten beschaffte Fremdleistungen (z.B. Fahrzeugaufbauten, Fahrzeugumbauten) an den Käufer weitergeben, wenn die Preissteigerungen vor Lieferung infolge der Erhöhung von Rohstoff-, Energiepreisen oder der Änderung sonstiger preisrelevanter Kosten (insbesondere Preiserhöhungen bei Zulieferern oder Subunternehmern infolge von Rohstoff- oder Energiepreiserhöhungen) eingetreten sind, nicht vom Verkäufer zu vertreten sind und der Käufer unverzüglich über die Preissteigerungen zumindest in Textform informiert wird. Der Umfang der Preisanpassung bestimmt sich nach billigem Ermessen in Höhe der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; die Regelung in diesem Abschnitt II. Ziffer 4 a. S. 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer gibt Preissenkungen für im Rahmen der Generalunternehmensschaft von Dritten beschaffte Fremdleistungen (z.B. Fahrzeugaufbauten, Fahrzeugumbauten) an den Käufer weiter.
- a. Gegenüber einem Käufer, der ein Verbraucher ist, behält sich der Verkäufer im Fall von Rohstoff-, Energiepreiserhöhungen oder der Änderung sonstiger preisrelevanter Kosten (insbesondere Preiserhöhungen bei Zulieferern oder Subunternehmern infolge von Rohstoff- oder Energiepreiserhöhungen) das Recht vor, den Fahrzeug-Nettopreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; allerdings begrenzt auf die tatsächliche Preis-/Kostenerhöhung und nicht über einen Betrag von mehr als 5% des Fahrzeug-Nettopreises hinaus. Im Rahmen der Preisanpassung sind Kostensteigerungen in Bezug auf einen Kostenfaktor nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung heranzuziehen, in dem kein Ausgleich durch etwaig Kostensenkungen hinsichtlich eines anderen Kostenfaktors erfolgt. Im Fall einer geplanten Preisanpassung wird der Verkäufer spätestens drei (3) Monate vor dem Liefertermin gemäß erster Auftragsbestätigung eine Preisanpassung gegenüber dem Käufer zumindest in Textform anzuzeigen.  
b. Bei einer Preisanpassung wird dem Käufer ab Zugang der Anzeige der Preisanpassung ein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag gewährt. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist durch den Käufer schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen.  
c. Handelt es sich bei dem Kaufvertrag um ein sogenanntes Ein-Rechnungs-Geschäft (Verkäufer ist Generalunternehmer), dann kann der Verkäufer daneben an den Käufer Preissteigerungen für im Rahmen der Generalunternehmensschaft von Dritten beschaffte Fremdleistungen (z.B. Fahrzeugaufbauten, Fahrzeugumbauten) an den Käufer weitergeben, wenn die Preissteigerungen vor Lieferung infolge der Erhöhung von Rohstoff-, Energiepreisen oder der Änderung sonstiger preisrelevanter Kosten (insbesondere Preiserhöhungen bei Zulieferern oder Subunternehmern infolge von Rohstoff- oder Energiepreiserhöhungen) eingetreten sind, nicht vom Verkäufer zu vertreten sind und der Käufer unverzüglich über die Preissteigerungen zumindest in Textform informiert wird. Der Umfang der Preisanpassung bestimmt sich nach billigem Ermessen in Höhe der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; die Regelung in diesem Abschnitt II. Ziffer 5 a. S. 2 sowie das Rücktrittsrecht nach Abschnitt II. Ziffer 5 b.

## Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge der Marken MAN und NEOPLAN und Anhänger)

(Stand: August 2024)

gelten entsprechend.

d. Die Regelungen dieses Abschnitts II. Ziffer 5 a. – c. sind nicht anzuwenden, wenn der Vertrag eine Lieferfrist von weniger als vier Monaten nach Vertragsabschluss vorsieht.

### III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Zahlung des Kaufpreises ist zwingend von einem dem Käufer gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:

a. Barzahlungen bis zu einem Wert von 9.999,99 Euro  
b. oder Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab in Textform mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierungen).

2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

### IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

2. Frühestens 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Käufer den Verkäufer auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Besteht ein Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2 Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Bei anderen Käufern (Verbraucher) beschränkt sich der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6. Verlangt der Käufer während der Laufzeit der Lieferfrist irgendwelche Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht pünktlich nach, so wird hierdurch die Laufzeit der Lieferfrist unterbrochen; etwaige sich hieraus ergebende Verzögerungen bei der Lieferung sind vom Verkäufer nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

7. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Krieg, Naturkatastrophen, Aufruhr, Unterbrechung des Transportwesens, Engpässe in der Lieferantenkette, Schiffbruch, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Blockade, Feuer, behördliche Anordnungen oder Pandemien), die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

8. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

### V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

2. Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Abnahme des Kaufgegenstandes auf den Käufer über.

3. Im Falle der Nichtabnahme oder unberechtigten Abnahmeverweigerung kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Macht der Verkäufer von seinem Recht in Satz 1 keinen Gebrauch, so hat der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in einer angemessenen Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer zu.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Der Käufer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihm vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.

3. Ziffer 2 gilt nicht, soweit es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt.

4. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. die Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer durch Einschreiben Mitteilung zu machen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.

## Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge der Marken MAN und NEOPLAN und Anhänger)

(Stand: August 2024)

6. Der Verkäufer hat das Recht, auf die in diesem Abschnitt VI geregelten Eigentumsvorbehaltsrechte mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Käufer zu verzichten. Der Käufer stimmt der Verzichtserklärung zu, in dem er die nächste, auf die Abgabe der Verzichtserklärung folgende, durch ihn beauftragte Leistung und/oder Warenlieferung durch den Verkäufer annimmt oder eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer abgibt.

### VII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. a. Ansprüche des Käufers wegen Rechtsmängeln verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

b. Die Verjährungsfrist für Sachmängel am Kaufgegenstand beträgt 2 Jahre ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Bei einer entsprechenden abweichenden Regelung im Kaufvertrag verlängert sich die Verjährungsfrist für Sachmängel am Kaufgegenstand insgesamt oder am Antriebsstrang oder am erweiterten Antriebsstrang (nur bei Lkw und Bussen mit Dieselantrieb verfügbar) auf bis zu 4 Jahre oder der im Kaufvertrag vereinbarten Fahrleistung ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, je nach dem was zuerst eintritt. Der genaue Umfang des Antriebsstrangs und des erweiterten Antriebsstrangs ergibt sich aus Anlage 1.

c. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen vollelektrischen Lkw oder einen vollelektrischen Bus, verlängert sich die Verjährungsfrist für Sachmängel an der im Kaufgegenstand eingebauten Hochvoltbatterie und am Antriebsstrang bei einer entsprechenden abweichenden Regelung im Kaufvertrag auf bis zu 10 Jahre oder der im Kaufvertrag vereinbarten Fahrleistung ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, je nach dem was zuerst eintritt. Jedoch endet die Sachmängelhaftungsfrist gem. dieser Ziffer 1 c. in jedem Fall, wenn der für das vertragsgegenständliche Fahrzeug in Anlage 1 definierte Entlade-Energiedurchsatz erreicht wird. Der genaue Umfang der Hochvoltbatterie und des Antriebsstrangs ergibt sich aus Anlage 1.

d. Für Transporter / Kleinbusse mit der Modellbezeichnung MAN TGE gilt unabhängig von der Zulassungsart eine Verjährungsfrist von 2 Jahren, bei einer entsprechenden abweichenden Regelung im Kaufvertrag für Sachmängel von 4 Jahren oder der im Kaufvertrag vereinbarten Fahrleistung ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, je nach dem was zuerst eintritt.

2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 a. gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Soweit es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt, verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Handelt es sich um Fahrzeuge gemäß diesem Abschnitt VII. Nr. 1 b., verlängert sich die Verjährungsfrist bei einer entsprechenden abweichenden Regelung im Kaufvertrag wegen Sachmängeln am Kaufgegenstand insgesamt oder am Antriebsstrang oder am erweiterten Antriebsstrang (nur bei Lkw und Bussen mit Dieselantrieb verfügbar) auf 4 Jahre ab Ablieferung. Der genaue Umfang des Antriebsstrangs und des erweiterten Antriebsstrangs ergibt sich aus Anlage 1. Handelt es sich um Fahrzeuge gemäß diesem Abschnitt VII. Nr. 1 c., verlängert sich bei einer entsprechenden abweichenden Regelung im Kaufvertrag die Verjährungsfrist wegen Sachmängeln an der im Kaufgegenstand eingebauten Hochvoltbatterie auf bis zu 10 Jahre ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Jedoch endet die Sachmängelhaftungsfrist in jedem Fall, wenn der für das vertragsgegenständliche Fahrzeug in Anlage 1 definierte Entlade-Energiedurchsatz erreicht wird. Der genaue Umfang der Hochvoltbatterie ergibt sich aus Anlage 1.

4. Der Verkäufer gewährt eine Garantie gegen Durchrostung von Lkw-Fahrerhäusern für die Dauer von 12 Jahren ab dem Tag der Erstzulassung bzw. 12,5 Jahren ab Fertigstellung durch den Verkäufer, was immer zuerst erreicht wird. Darüber hinaus wird eine Garantie gegen Lackmängel für die Dauer von 3 Jahren ab dem Tag der Erstzulassung bzw. 3,5 Jahren ab Fertigstellung durch den Verkäufer gewährt, was immer zuerst erreicht wird.

Die jeweiligen Voraussetzungen hierfür sind:

a. Eventuelle Nachkonservierungen gemäß den Wartungsvorschriften müssen durch eine autorisierte Werkstatt durchgeführt werden (Nachweis ist gegenüber dem Verkäufer vom Käufer zu erbringen, anderenfalls erlischt die Garantie).

b. Entstandene mechanische Schäden sind durch eine Fachwerkstatt zu beheben. Hierbei sind Hohlraumkonservierungen nach der Vorschrift des Verkäufers durchzuführen.

Die Lack- und Karosseriergarantie für Transporter mit der Modellbezeichnung MAN TGE ist in der Anlage 2 zu diesen Verkaufsbedingungen geregelt.

5. Für im Transporter mit der Modellbezeichnung MAN TGE verbaute Hochvoltbatterien gewährt der Verkäufer – ergänzend zu den sonstigen

Regelungen dieses Abschnitts – eine Sachmängelhaftung von 8 Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes oder bis zu einer Laufleistung von 160.000 km, was immer zuerst erreicht wird. Eine Verringerung der Batteriekapazität über die Zeit ist bauteilbedingt und stellt keinen Mangel im Sinne dieser Sachmängelhaftung dar, sofern dieser Wert vor Ablauf der o. g. Zeiträume nicht 70 % der nutzbaren Kapazität unterschreitet. Ein Mangel liegt nicht vor, sofern der Mangel dadurch entstanden ist, dass die Hochvoltbatterie nicht entsprechend der Betriebsanleitung genutzt, behandelt und/oder gewartet wurde; dies gilt insbesondere für das ordnungsgemäße Laden der Hochvoltbatterie.

6. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 letzter Satz dieses Abschnitts entsprechend.

7. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

8. Soll eine Beseitigung von Sachmängeln durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche auf Beseitigung von Sachmängeln kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur oder Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen;

im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform auszuhandigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur oder Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer Sachmängelansprüche bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, der der Kaufgegenstand unterliegt, geltend machen.

d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

e) Ansprüche wegen eines Rechtsmangels kann der Käufer beim Verkäufer geltend machen.

9. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

10. Keine Sachmängel / Garantiefälle liegen z. B. vor bei Schäden aufgrund

- der Einwirkung mechanischer Gewalt von außen
- der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
- der Unterlassung vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder der nicht sachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten
- von unsachgemäß veränderten Teilen
- des Einbaues fremder Teile
- des normalen Verschleißes insbesondere von Batterien, Kupplungsbelägen, Bremsbelägen, Bremstrommeln, Keilriemen, Lagern, Anhängerkupplungen, Sattelkupplungen, Scheibenwischergummis, Glas (Gewaltschäden), Glühbirnen, Wendeflexschläuchen und Spiralkabeln
- fehlerhaften Fahrverhaltens
- der Folgen von Unfällen
- verstopfter oder verschmutzter Kraftstoffleitungen oder Filter oder
- bei einer bauteilbedingten Verringerung der Batteriekapazität bei Hochvoltbatterien über die Zeit, sofern dieser Wert vor Ablauf der Sachmängelhaftungsfrist nicht 70 % der installierten Kapazität unterschreitet oder
- sofern ein Mangel an einer Hochvoltbatterie dadurch entstanden ist, dass diese nicht ordnungsgemäß geladen wurde.

### VIII. Haftung des Verkäufers im Falle der Unmöglichkeit

1. Wird die Lieferung der Sache für den Verkäufer unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers bei leichter Fahrlässigkeit auf den im Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffer 3 und Ziffer 5 geregelten Haftungsumfang begrenzt.

## Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge der Marken MAN und NEOPLAN und Anhänger)

(Stand: August 2024)

2. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug mit der Lieferung im Sinne des Abschnitt „Lieferung und Lieferverzug“ ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er ebenfalls mit den in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffer 3 und 5 vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

### IX. Haftung für sonstige Ansprüche

1. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“ geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Die Haftung des Verkäufers in den Fällen der Unmöglichkeit ist in Abschnitt VIII. „Haftung des Verkäufers im Falle der Unmöglichkeit“ geregelt.
3. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“, Ziffer 2 letzter Satz, Ziffern 6 und 7 entsprechend.

### X. Einwilligung in die Datenweitergabe - Connected Vehicle

#### 1. Funktionen

Bei dem Kaufgegenstand handelt es sich um ein „Connected Vehicle“. Dieses beinhaltet die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug an ein „Backend“ bei der MAN Truck & Bus SE („MAN T&B“) bzw. der mit dieser i. S. der §§ 15 ff. AktG verbundenen TB Digital Services GmbH („TBDS“), München (bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE erfolgt eine Übermittlung der Daten an ein „Backend“ bei der CARIAD SE). Die TBDS betreibt die RIO-Plattform („<https://start.rio.cloud/>“), über die verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements und der Logistikprozesse durch den Käufer in Anspruch genommen werden können. Diese Serviceleistungen basieren auf den aus dem „Connected Vehicle“ übermittelten Daten.

#### 2. Daten

Bei den aus dem Kaufgegenstand an die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ggf. auch um personenbezogene Daten. Aus dem Kaufgegenstand werden z. B. folgende Daten an die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE übermittelt:

- Fahrzeugstatus-Informationen (z. B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
- Umgebungszustände (z. B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
- Betriebszustände von Systemkomponenten (z. B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
- Daten betreffend die Interaktion mit Oberflächen & Funktionen (z. B. Nutzung bestehender Menüs)
- Physikalische Sensor- / Steuergeräts-Signale (z. B. Ströme, Spannungen, Kräfte, Beschleunigungen, Massen)
- Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z. B. Licht, Bremsen)
- Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z. B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
- Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen
- Positionsdaten

#### 3. Zwecke

Die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE die CARIAD SE nutzen die Daten für die Bereitstellung von Serviceleistungen, welche auch von mit der MAN T&B oder der TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE mit der CARIAD SE i. S. der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erbracht werden können und darüber hinaus auch für die folgenden Zwecke (Auswertungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form erzeugt):

- Stetige Weiterentwicklung des Service-Angebots
- Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleißreduktion
- Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
- Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen und Produkthaftung (Rückrufaktionen)
- Produkt- und Serviceoptimierungen sowie Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen sowie Produkt- und Serviceoptimierungen – beinhaltet auch technisch erforderliche „Over the air“-Updates, die zusätzlich mit weiteren Informationen im Fahrzeugdisplay angezeigt und bestätigt werden müssen.

#### 4. Einwilligungserklärung

**Der Käufer stimmt zu, dass die im Rahmen des Betriebs des Kaufgegenstandes aufgezeichneten ggf. personenbezogenen Fahrzeugdaten zu den oben genannten Zwecken an die MAN T&B**

#### **und die TBDS, bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE, übermittelt werden.**

Alle Auswertungen, die durch die MAN T&B und/oder die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE durch die CARIAD SE durchgeführt werden, dienen den oben genannten Zwecken. Auf Anfrage von Ermittlungsbehörden oder Gerichten kann eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an diese erfolgen.

Der Käufer kann die Einwilligung zu der vorbeschriebenen Übermittlung von Daten schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der MAN T&B oder der TBDS oder der CARIAD SE widerrufen; im Falle eines Widerrufs können die o.g. Auswertungen oder ggf. vom Käufer beauftragte anderweitige Dienstleistungen, welche eine Datenübertragung voraussetzen, nicht erbracht werden.

#### 5. Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs

**Auf Grundlage der Durchführungsverordnung 2021/392 der EU-Kommission vom 4. März 2021 erfolgt bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen eine Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs verbunden mit der Fahrzeugidentifikationsnummer an die EU-Kommission. Der Käufer / Fahrzeughalter kann diese Weitergabe verweigern.**

#### 6. Veräußerung des Kaufgegenstandes

Veräußert der Käufer den Kaufgegenstand an einen Dritten, so verpflichtet er sich, den Dritten über die Regelungen dieser Connected Vehicle Klausel in Kenntnis zu setzen.

### XI. Exportkontrolle

1. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften (z. B. AWG, AWV, KrWaffKontrG, Dual-Use VO, EAR) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Der Verkäufer wird mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes befreit, falls der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen erhält. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
2. Dem Verkäufer steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
3. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen Prüfung und einer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
4. Soweit die Kaufgegenstände nicht an Käufer innerhalb der EU oder in die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder Island verkauft, verbracht oder ausgeführt werden, gilt Folgendes:
  - a) Dem Käufer ist es verboten, den Kaufgegenstand oder jegliche Güter (inklusive Software und Technologie) die im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag geliefert werden, direkt oder indirekt, nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu verbringen, oder auszuführen.
  - b) Der Käufer ist verpflichtet bestmöglich sicherzustellen, dass der Zweck der Ziffer XI 4 a) nicht vom Kunden des Käufers vereitelt wird.
  - c) Der Käufer ist verpflichtet, ein adäquates Überwachungs-System zu etablieren und instand zu halten, um Verstöße vom Kunden des Käufers gegen Ziffer XI 4 a) aufzudecken.
  - d) Jeglicher Verstoß gegen Ziffern XI 4 a), b) oder c) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen essentielle Vertragspflichten dar, welcher den Verkäufer berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen/zu verlangen, wie z. B.:
    - (i) Kündigung des Vertragsverhältnisses; und
    - (ii) die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des gesamten Kaufvertragswertes, oder des Kaufpreises des gelieferten Kaufgegenstandes, je nachdem welcher Wert höher ist.
  - e) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, sollten Probleme in der Anwendung von Ziffer XI 4 a), b) oder c) auftreten, sowie über jegliches Verhalten vom Kunden des Käufers, welches den Zweck der Ziffer XI 4 a) vereiteln würde. Der Käufer ist verpflichtet, auf einfache Anfrage innerhalb von 2 Wochen den Verkäufer über die Einhaltung der Ziffern XI 4 a), b) oder c) zu informieren und entsprechende Unterlagen vorzulegen.



## Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge der Marken MAN und NEOPLAN und Anhänger)

(Stand: August 2024)

### XII. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber einem anderen Käufer (Verbraucher) dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

### XIII. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

### XIV. Hinweise zum Datenschutz

Der Verkäufer erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Käufer, die auch einen Personenbezug

aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter folgendem Link abgerufen werden: [www.man.eu/data-protection-notice](http://www.man.eu/data-protection-notice).

### XV. Datenweitergabe an Finanzdienstleister

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass seine im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses erhobenen Daten (z. B. Käuferdaten, Kaufgegenstand, Preis, Zahlungsbedingungen etc.) im Rahmen der Vertragserfüllung zu Zwecken der Refinanzierung des Verkäufers an Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditversicherungen etc.) weitergegeben werden.

### XVI. Zustimmung Finanzdienstleister zur Installation von Features

Finanzdienstleister werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufgegenstand durch das Installieren von Funktionsparametern oder Softwarelösungen („Features“) und/oder Updates für Features nach Abschluss des Kaufvertrages verändert werden kann und stimmen solchen möglichen Veränderungen des Kaufgegenstandes bereits mit Eintritt in den Kaufvertrag betreffend den Kaufgegenstand zu.

## Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge der Marken MAN und NEOPLAN und Anhänger)

(Stand: August 2024)

### Anlage 1:

1. **Antriebsstrang** umfasst beim LKW, **Bus und TGE mit Verbrennungsmotor** folgende Bauteile wenn vorhanden:
  - Motor
  - Schalt-/Automatikgetriebe
  - Angetriebene Achsen
  - Gelenkwellen
  - bei der Ausstattungsvariante eines Kurbelwellen-Starter-Generators (KSG/ MAN EfficientHybrid) ist dieser zusätzlich mit abgedeckt. Der KSG/MAN EfficientHybrid umfasst den Rotor, den Stator, die Hochvoltkomponenten, den Kabelstrang und das Ultracap-Speichersystem.
  - Hydrodrive
  - Verteilergetriebe

2. **Erweiterter Antriebsstrang** umfasst beim **LKW, BUS und TGE mit Verbrennungsmotor** zusätzlich folgende Bauteile:
  - Starter
  - Generator
  - Luftpresser
  - Komponenten der Abgasnachbehandlung

Dieselpartikelfilter und Lambdasonde sind nicht enthalten.

3. **Antriebsstrang** umfasst beim **Lkw, Bus und TGE mit Elektromotor** folgende Bauteile:
  - Elektromotor (Fahrmotor)
  - Traktionsinverter
  - Kabelstrang elektrischer Antrieb
  - Gelenkwelle
  - Antriebsachse / Elektrische Portalachse
  - Hochvoltkomponenten
    - Ladesteckdose
    - Bordnetzladewandler
    - Hochvolt-Verteiler
    - Steuergerät HV-Verteiler(HDU) **nur bei BUS**
    - Ladedosenverteiler
    - Potentialausgleichsverteiler
    - Batterie-Temperatur-Konditionierung (Heizen/Kühlen)
    - Hochvolt Leitungen (Verkabelung)
    - Invertierter Pantograph zum Laden
    - Steuergerät Hochvolt-System (z.B. EVCC-Lademanagement, CVM, C-Box)
    - Elektrischer Nebenantrieb/ePTO
    - Hochvolt Luftpresser
    - AUX-Inverter

4. **Hochvoltbatterie** umfasst folgende Bauteile:

- Batteriemodule
- BMS Batterie Management System
- CMC Cell Management Controller
- Batterie Gehäuse
- Sonstige Komponenten (Mechanik, Verbinder, Batterie Junction-Box)

Eine Hochvoltbatterie (oder Batteriepack) im Sinne dieser Anlage ist mehrfach pro Fahrzeug verbaut z.B. sechsmal bei voller Bestückung in einem eTruck.

Zusätzliche Kriterien zum Garantieende der Hochvolt-Batterie-Garantie:

#### **eBus (DoD 80% BBP-Battery)**

Die Garantie endet, wenn die Hochvolt-Batterie einen SoH von weniger als 70% und einen Entlade-Energiedurchsatz von mehr als 160 MWh je Batteriepack aufweist.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Hochvolt-Batterie einen SoH von 70% oder weniger vor dem Erreichen des Entlade-Energiedurchsatz von 160 MWh je Batteriepack aufweist.

#### **eTruck / eBus (CBP-Battery)**

Die Garantie endet, wenn die Hochvolt-Batterie einen SoH von weniger als 70%, oder einen Entlade-Energiedurchsatz von mehr als 310 MWh, oder einen Energiedurchsatz mit Schnellladen (71A pro Batteriepack oder mehr) von mehr als 160 MWh, je Batteriepack aufweist.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Hochvolt-Batterie einen SoH von 70% oder weniger vor dem Erreichen des Entlade-Energiedurchsatz von 310 MWh, oder weniger als 160 MWh Energiedurchsatz durch Schnellladen, je Batteriepack aufweist.

Dieser Anspruch gilt nicht, sofern der Mangel dadurch entstanden ist, dass die Hochvoltbatterie nicht entsprechend der Betriebsanleitung genutzt, behandelt und/oder gewartet wurde; dies gilt insbesondere für das ordnungsgemäße Laden der Hochvoltbatterie.

## Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge der Marken MAN und NEOPLAN und Anhänger)

(Stand: August 2024)

### Anlage 2:

#### Lack- und Karosseriegarantie MAN TGE

1. Die MAN Truck & Bus SE gewährt für Fahrzeuge des Typs MAN TGE zu den nachfolgenden Bedingungen eine Garantie hinsichtlich der Karosserie und zwar
  - eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie
  - eine 12-jährige Garantie gegen Durchrostung.

Eine Durchrostung in diesem Sinne ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Außenseite fortgeschritten ist.

2. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch die MAN Truck & Bus SE bzw. durch einen autorisierten MAN Vertriebspartner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten MAN Vertriebspartner ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.
3. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass alle Service-Arbeiten nach den Vorgaben der MAN Truck & Bus SE durchgeführt wurden.
4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, wird die MAN Truck & Bus SE den Mangel durch eine autorisierte MAN Werkstatt beseitigen lassen (Nachbesserung).
5. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber der MAN Truck & Bus SE sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Das gleiche gilt für Ersatzansprüche wie z. B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.
6. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die MAN Truck & Bus SE als Hersteller des Fahrzeugs sowie aus von der MAN Truck & Bus SE anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.
7. Natürlicher Verschleiß, d. h. jede Beeinträchtigung des Fahrzeugs durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist, ist von dieser Garantie ausgeschlossen.
8. Aufbauten, Einbauten und Ausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

9. Ansprüche gegenüber der MAN Truck & Bus SE aus dieser Garantie sind schließlich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
  - das Fahrzeug zuvor durch den Garantienehmer selbst oder durch einen Dritten, der keine autorisierte MAN Werkstatt ist, unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist oder
  - Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z.-B. Betriebsanleitung) nicht befolgt wurden oder
  - das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z.-B. Unfall, Hagel, Überschwemmung) oder
  - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung die MAN Truck & Bus SE nicht genehmigt hat, oder das Fahrzeug in einer von der MAN Truck & Bus AG nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning) oder
  - das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist (z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung) oder
  - der Garantienehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
  - der Garantienehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
10. Für die Abwicklung der Garantieansprüche gilt Folgendes:
  - a. Ansprüche aus dieser Garantie können ausschließlich bei autorisierten MAN Werkstätten in dem Gebiet des EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden.
  - b. Die ordnungsgemäße Durchführung der Servicearbeiten ist über den Wartungsnachweis nachzuweisen.
  - c. Im Rahmen der Nachbesserung kann die MAN Truck & Bus SE nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der MAN Truck & Bus SE.
  - d. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile kann der Garantienehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs Garantieansprüche aufgrund der MAN Truck & Bus SE-Garantie geltend machen.

Wenn das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig wird, ist der Garantienehmer verpflichtet, mit der nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten MAN Werkstatt Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.